



# Vereinsatzung

## Sportverein Donaustauf e.V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beiträge
- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Vorstand
- § 12 Vereinsausschuss
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Abteilungen
- § 15 Niederschrift über Beschlüsse
- § 16 Wahlen und Amtszeit
- § 17 Revisoren
- § 18 Auflösung des Vereins

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Sportverein Donaustauf e.V. wurde am 1. Juni 1913 gegründet und hat seinen Sitz in Donaustauf.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder- auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen begünstigt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, weshalb die Verfolgung parteipolitischer und konfessioneller Angelegenheiten abgelehnt wird.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden, sowie dem zuständigen Finanzamt an.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittsformular) zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bis zu seiner Entscheidung gilt die Aufnahme als angenommen.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

Nach wirksam erfolgter Aufnahme steht dem Mitglied Versicherungsschutz zu. Bis dahin erfolgt eine etwaige Teilnahme am Training auf eigene Gefahr.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum 30.6. und zum 31.12. des Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich.

Sie ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Ausschluss der Mitgliedschaft**

Mitglieder können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist zulässig:

Bei groben und wiederholtem Verstoß gegen Zwecke, Ziele und Bestrebungen des Vereins, gegen die Vereinssatzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gegen Anordnungen des Vorstandes.

Bei Schädigungen der Belange oder des Ansehens des Vereins.

Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Wenn ein Mitglied den Beitrag mehr als 6 Monate und nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat.

Über die Wiederaufnahme eines Mitglieds entscheidet das Organ, welches den Ausschluss entschieden hat.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliederverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.

Gegen den Ausschluss ist ein Widerspruch an den Vereinsausschuss in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen zulässig.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht der Benützung der Vereinseinrichtungen, soweit sie der zuständigen Abteilung angehören.

Einzelheiten regeln die vom Vorstand genehmigten Übungs – und Belegungspläne.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 17. Lebensjahr (Abteilungsversammlungen ab 16 Jahre).

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder des Bayerischen Landes – Sportverbandes.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Förderung und Unterstützung der Zwecke, Ziele und Bestrebungen des Vereins.

Einhaltung der Vereinssatzung (wenn vorhanden der Jugendordnung und der Abteilungsordnungen), Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anordnungen des Vorstandes umzusetzen.

Pünktliches Zahlen der Mitgliedsbeiträge.

Sofortiges Anzeigen von Änderungen der Anschrift, der Kontonummer oder der Bank.

## **§ 9 Beiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge, sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Verbindlich ist für alle Mitglieder das „Einzugsverfahren per Lastschrift“.

Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungen festgelegt und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und des Vereinsausschusses.

Ausgebildete Übungsleiter sind von Abteilungsbeiträgen befreit.

Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Der Vereinsausschuss

Die Mitgliederversammlung

## § 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen

1. Vorsitzende(r)
2. Vorsitzende(r)
3. Vorsitzende(r), die/der zugleich Schatzmeister(in) des Vereins ist.

Jugendleiter(in) des Gesamtvereins

1. Schriftführer(in)
2. Schriftführer(in), die/der für die Mitgliederverwaltung und das Beitragswesen zuständig ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden (nach § 26 BGB) vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der zweite Vorsitzende vertritt jedoch nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Diese Einschränkung gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

Die/der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Vereinsverwaltung und des Vereins.

Sie/er ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen.

Soweit diese Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung des Vereins sind, ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.

Bei Rechtsgeschäften ab 2000 Euro ist die Mitwirkung des Vorstandes erforderlich.

Die/der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vereinsausschuss und in den Vorstandssitzungen.

Bei dessen Verhinderung vertritt sie/ihn ein weiteres Vorstandsmitglied nach Absprache.

Der Vorstand beruft alle haupt- und nebenberuflich Beschäftigten des Vereins und ist für alle arbeitsrechtlichen Angelegenheiten zuständig. Dies gilt auch für Trainer und Übungsleiter.

Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Dieses gilt nicht für den ersten Vorsitzenden.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so ist nach sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten. Wird dann auch kein rechtsfähiger Vorstand gewählt, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes – Sportverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.

Bei Beschlüssen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 12 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen:

den Mitgliedern des Vorstandes

den jeweils beiden Abteilungsleitern jeder Abteilung

den Jugendleitern aller Abteilungen

der/dem Seniorenbeauftragten

der/dem Hallenbelegungswart/in

Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal in Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Tagesordnung der Sitzungen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Vereinsmitglieder, Vertreter der Presse oder Sachverständige können zur Sitzung geladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins (ab 17 Jahre) bilden die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinschaukasten an der Mehrzweckhalle.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte erhalten:

Bericht der/des Vorsitzenden

Berichte der Abteilungen

Kassenbericht des Gesamtvereins und Bericht der Kassenprüfer

Entlastung des Vorstandes

Beschlussfassung über vorliegende Anträge und alle zwei Jahre Wahlen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes

Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über die Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen

Beschlussfassung über das Beitragswesen

Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen

Weitere Aufgaben, soweit sich diese nach dem Gesetz ergeben, bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn dies der Vereinsausschuss oder mindestens 20 der anwesenden Mitglieder verlangen. Bei der Wahl der/des 1. Vorsitzenden ist eine schriftliche Wahl erforderlich, wenn mehr als ein(e) Kandidat(in) zur Wahl steht.

Erreichen bei Wahlen zwei, oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl der Stimmen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt sich bei Abstimmungen eine Stimmengleichheit, gilt die als Ablehnung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer/in zu unterschreiben.

## **§ 14 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein

Die Abteilungsleitung wird von den Mitgliedern der Abteilung gewählt.

Mindestens einmal jährlich (sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung) ist eine Abteilungsversammlung abzuhalten.

Über jede Abteilungsversammlung ist dem Vorstand innerhalb von vier Wochen ein schriftliches Protokoll vorzulegen.

Wird eine neue Abteilungsleitung gewählt, bedarf diese der Zustimmung des Vorstandes. Gegen eine negative Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen nach der Entscheidung zulässig.

Abteilungen können ausschließlich durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von max. 500 Euro eingehen. Sofern Abteilungsbeiträge erhoben werden gelten diese Grenzen nicht, maßgebend ist dann das halbjährliche Aufkommen an Abteilungsbeiträgen.

Nicht zulässig sind Kreditaufnahmen, Arbeitsverträge und sonstige Verträge, diese bedürfen der Unterschrift der/des 1. Vorsitzenden und der Zustimmung der Vorstandschaft.

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 15 Niederschrift über Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Fachausschüsse, der Jugend – und Abteilungsversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Diese dienen zum Nachweis der Tätigkeiten des Vereins.

## **§ 16 Wahlen und Amtszeit**

Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dies gilt auch für die Abteilungsleiter und weitere Funktionäre der Abteilungen (Kassierer, Schriftführer, Jugendleiter).

Tritt während seiner Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes zurück, kann der Vereinsausschuss die Amtsgeschäfte kommissarisch einem anderen Vereinsmitglied übertragen. Dies gilt nicht bei Rücktritt der/des 1. Vorsitzenden. Bei ihrem/seinem Rücktritt sind Neuwahlen innerhalb von drei Monaten erforderlich.

## **§ 17 Revisoren (Kassenprüfer)**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Revisoren. Die Revisoren haben das Rechnungswesen des Vereins und der Abteilungen jährlich zu prüfen und dem Vorstand Zwischenberichte sowie der Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht vorzulegen.

Die Revisoren haben das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und von den Ausschussmitgliedern alle sachdienliche Auskünfte zu verlangen.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitungen sein.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.



Das nach der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an die Marktgemeinde mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die alte Satzung wird nach der Genehmigung durch das Registergericht ungültig.

Bertram Lillig

1. Vorstand

Waltraud Hintermeier

Schriftführerin